

Ablauf der Referendumsfrist: 18. Mai 2016

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.

Nr. 400a

Gesetz über die Volksschulbildung

Änderung vom 14. März 2016*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

*nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. Oktober 2015¹,
beschliesst:*

I.

Das Volksschulbildungsgesetz vom 22. März 1999² wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 (Grafik gemäss Anhang 2)

¹Die Volksschule gliedert sich wie folgt:

Kindergartenstufe	Primarstufe	Sekundarstufe I
Kindergarten 2 Jahre (1 Jahr obligatorischer Besuch)	Primarschule (obligatorischer Besuch)	Sekundarschule (obligatorischer Besuch gemäss Zuweisung) Niveau A Niveau B Niveau C
Sonderschulung (nach Bedarf)		
Förderangebote (nach Bedarf)		
schulische Dienste (nach Bedarf)		
schul- und familienergänzende Tagesstrukturen (nach Bedarf)		
2	1	0
	1	2
	3	4
	5	6
	7	8
	9	
Jahre		

*K 2016 787

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Kantonsrates 2016.

² G 1999 429

§ 9 *Absatz 1^{bis} (neu)*

^{1bis} Den Lernenden kann bei Bedarf Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 *Absatz 1*

¹ Kinder, die bis zum 31. Juli das 5. Altersjahr vollenden, haben im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten zu besuchen.

§ 21 *Absatz 3*

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen.

§ 22 *Absatz 4*

⁴ Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten im Sinn dieses Gesetzes nicht oder ungenügend nachkommen, können von der Schulleitung zum Besuch eines Elternbildungskurses, einer Erziehungs- oder einer Familienberatung verpflichtet werden. Vorbehalten bleiben Bussen nach § 63.

§ 23 *Absatz 3*

³ Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste verfügen über die persönlichen Eigenschaften und eine abgeschlossene Ausbildung, welche sie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule befähigen.

§ 28a *(neu)*
Verbot der Unterrichtstätigkeit

¹ Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Volksschule fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement entscheidet auf Antrag der zuständigen Organe der Gemeinden oder von Amtes wegen.

§ 32 *Absatz 2*

² Der Gemeinderat legt den Leistungsauftrag für das kommunale Volksschulangebot fest.

§ 35 *Absätze 5–7*

⁵ Der Regierungsrat legt die Schulkreise für die Sonderschulen fest und bestimmt nach Anhörung des Gemeinderates die Schulkreise für die Sekundarschulen, die Förderangebote und die schulischen Dienste.

⁶ Wird der Besuch des Unterrichts ausserhalb des ordentlichen Schulkreises beabsichtigt, kann die Bildungskommission des Wohnortes beim Vorliegen spezieller Gründe den auswärtigen Unterrichtsbesuch bewilligen. Sie holt vorher die Zustimmung der Bildungskommission des gewünschten Schulortes ein und auf der Sekundarstufe I hört sie zudem die Bildungskommission des bisherigen Schulortes an.

⁷ Die Schulleitung teilt die Lernenden innerhalb eines Primarschul- oder eines Sekundarschulkreises abschliessend einem Schulhaus zu.

§ 37 *Absatz 1h^{bis} (neu)*

¹ Der Regierungsrat

h^{bis}. bezeichnet die Spezialangebote und die ausserkantonalen Angebote im Volksschulbereich,

§ 38 *Absatz 2*

² Es ist den zuständigen Organen der Gemeinden in seinem Verantwortungsbereich fachlich vorgesetzt, verkehrt mit ihnen direkt und ist ihnen gegenüber verfügungsberechtigt.

§ 39 *Absätze 2f (neu) sowie 3*

² Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

f. Spezialangebote: Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

³ Sie arbeitet eng mit den Schulleitungen und den Bildungskommissionen zusammen.

§ 44 *Absätze 2 und 5 sowie 6 (neu)*

² Das Gemeinderecht sieht folgende Organe vor:

- a. eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz im Sinn von § 47,
- b. eine Schulleitung.

⁵ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden können in ihrer Gemeindeordnung anstelle einer Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz eine Bildungskommission mit beratender Funktion vorsehen. In Gemeinden mit einem Parlament kann auch eine parlamentarische Bildungskommission mit beratender Funktion vorgesehen werden.

⁶ Wird eine beratende Bildungskommission eingesetzt, fallen die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gemäss § 47 dem Gemeinderat zu.

§ 45 *Zusammenarbeit*

¹ Der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung arbeiten eng zusammen.

§ 46 *Absätze 1 und 2*

¹Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

²Der Gemeinderat

- a. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
- b. legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest,
- c. erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots,
- d. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- e. prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle.

§ 47 *Bildungskommission*

¹Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig.

²Die Bildungskommission

- a. legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest,
- b. bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
- c. genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
- d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- e. wählt die Schulleitung,
- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- g. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- h. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

§ 48 *Absatz 2*

²Die Schulleitung

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,
- c. wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen,
- e. verfügt über die zugewiesenen Betriebsmittel,
- f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,
- g. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- h. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,

- i. bildet sich aus und weiter,
- j. nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.

§ 55a (neu)
Frühe Sprachförderung

¹ Die Gemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichten, im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen.

² Soweit angezeigt, klären die Gemeinden im Jahr vor dem freiwilligen Kindergartenjahr den Stand der Deutschkenntnisse der Kinder ab.

³ Die frühe Sprachförderung kann von den Gemeinden im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (z.B. Spielgruppe) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten werden.

⁴ Die Gemeinden können von den Erziehungsberechtigten angemessene finanzielle Beiträge verlangen.

⁵ Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen sowie mit einem Beitrag an die Kosten der frühen Sprachförderung.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 56 *Absatz 4*

⁴ Die Lehrpersonen an den Musikschulen verfügen über die persönlichen Eigenschaften und in der Regel über eine fachgemässe Ausbildung, welche sie zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags befähigen. § 28a über das Verbot der Unterrichtstätigkeit ist auf Lehrpersonen an den Musikschulen anwendbar.

§ 59 *Absatz 3 (neu)*

³ Die Kosten für den Besuch von Spezialangeboten und ausserkantonalen Angeboten im Volksschulbereich richten sich nach den massgebenden Schulabkommen oder Leistungsvereinbarungen. Für den Besuch solcher Angebote entrichtet der Kanton Beiträge analog § 62. Die Wohnortsgemeinden übernehmen für ihre Lernenden die Schulgeldkosten, die nach Abzug des Kantonsbeitrags verbleiben.

§ 62 *Absätze 2^{bis} (neu) und 3*

^{2bis} Für die Abgeltung der Kosten von Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender entrichtet der Kanton den Gemeinden einen zusätzlichen Beitrag. Dieser wird nach Schulgrösse abgestuft.

³ An die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 entrichtet der Kanton Staatsbeiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten. Den Trägerinnen von privaten Sonderschulen richtet er seinen Anteil in Form von Beiträgen pro Lernende oder Lernenden und pro Kalendertag aus.

§ 64 *Absatz 1*

¹ Gegen Entscheide der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste, der Schulleitung, der Leitung von Förderangeboten, der Leitung schulischer Dienste, der Bildungskommission und der zuständigen Dienststelle kann innert 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement geführt werden.

§ 67 *Absatz 4*

wird aufgehoben.

§ 67b *Übergangsbestimmungen der Änderung vom 14. März 2016*

¹ Die Gemeinden haben die Organe der Gemeinden gemäss § 44 bis zum 1. August 2020 einzusetzen.

² Die Gemeinden haben die Sprachstandserhebung gemäss § 55a Absatz 2 spätestens ab 1. August 2018 durchzuführen.

II.

Die folgenden Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004³,
- b. Personalgesetz vom 26. Juni 2001⁴,
- c. Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005⁵,
- d. Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001⁶.

III.

Die Änderung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 14. März 2016

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Franz Wüest

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ SRL Nr. 150

⁴ SRL Nr. 51

⁵ SRL Nr. 430

⁶ SRL Nr. 501

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung

a. Gemeindegesetz

Das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004⁷ wird wie folgt geändert:

§ 10 *Unterabsatz a Ziffer 2*

Die Stimmberechtigten haben bei Wahlen und Sachgeschäften mindestens folgende Befugnisse:

a. Wahl

2. der Bildungskommission, soweit die Wahl nicht gemäss § 21 dem Gemeinderat übertragen ist,

Zwischentitel vor § 21

2.4 Bildungskommission

§ 21 *Wahl, Aufgaben, Mitgliederzahl*

¹ Die Gemeinde bestimmt in einem rechtsetzenden Erlass die Wahl, die Mitgliederzahl und die Befugnisse der Bildungskommission gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999⁸.

² Wählen die Stimmberechtigten die Bildungskommission, erfolgt diese Wahl nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes⁹ alle vier Jahre im gleichen Jahr wie die Wahl des Gemeinderates. Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an.

³ Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates gehört der Bildungskommission von Amtes wegen an.

§ 22

wird aufgehoben.

⁷ SRL Nr. 150

⁸ SRL Nr. 400a

⁹ SRL Nr. 10

§ 34 *Absatz 1c*

¹Unvereinbar in einer Person ist ein Amt

- c. in der Bildungskommission mit einem Amt im Gemeinderat unter Vorbehalt von § 21 Absatz 3,

Bezeichnungsanpassung

Die Bezeichnung «Schulpflege» wird im Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 durch die Bezeichnung «Bildungskommission» ersetzt.

b. Personalgesetz

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 66 *Unterabsatz d*

Zuständig für die Wahl sowie für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen:

- d. die Schulleitung für die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen an den öffentlichen Schulen der Gemeinden; die Bildungskommission oder der Gemeinderat für die Schulleitung der öffentlichen Schulen der Gemeinden; die Schulkommissionen beziehungsweise andere vom Regierungsrat bezeichnete Organe für die Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons.

c. Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung

Das Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005¹¹ wird wie folgt geändert:

§ 24a *(neu)*
Verbot der Unterrichtstätigkeit

¹Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Berufs- und der Weiterbildung fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.

²Das Bildungs- und Kulturdepartement entscheidet auf Antrag der Schulbehörden oder von Amtes wegen.

¹⁰ SRL Nr. 51

¹¹ SRL Nr. 430

d. Gesetz über die Gymnasialbildung

Das Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001¹² wird wie folgt geändert:

§ 20a *(neu)* *Verbot der Unterrichtstätigkeit*

¹Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Gymnasiums fehlen, wird die Tätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verboten.

²Das Bildungs- und Kulturdepartement entscheidet auf Antrag der Schulbehörden oder von Amtes wegen.

¹² SRL Nr. 501